

Steuerfalle Pflichtteilsrecht



Der Erblasser kann im Rahmen der Testierfreiheit durch Verfügung von Todes wegen frei über sein Vermögen verfügen. Eine Grenze wird ihm nur durch das Pflichtteilsrecht gesetzt. Der Satz „Du bist enterbt“ stimmt also nicht. Selbst wenn der Erblasser seine Abkömmlinge „enterbt“, gehen sie nicht völlig leer aus. Pflichtteilsberechtigten sind z.B. der Ehegatte, die Kinder und die Eltern des Erblassers. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte dessen, was dem Berechtigten per Gesetz zustehen würde, wenn es kein Testament gäbe.

Da der Pflichtteilsanspruch nur auf die Zahlung von Geld gegen die Erben gerichtet ist, gesteht das Gesetz dem Pflichtteilsberechtigten einen Auskunftsanspruch zu. Die Erben sind verpflichtet, dem Pflichtteilsberechtigten ein Verzeichnis aller Nachlassgegenstände vorzulegen.

Häufig macht nunmehr der Pflichtteilsberechtigte oder sein Bevollmächtigter bald nach dem Erbfall gegenüber den Erben bereits seinen Pflichtteilsanspruch geltend, zumeist verbunden mit einer Fristsetzung, da die Rechtsprechung es zulässt, dass der Pflichtteilsberechtigte den auskunftspflichtigen Erben auch durch eine unbezifferte Mahnung in Verzug setzen kann, wenn er ihn gleichzeitig auf Auskunft in Anspruch nimmt.

Nach dem Urteil des BFH vom 19.07.2006 führt jedoch bereits die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches, unabhängig davon, ob dieser bereits in der Höhe betragsmäßig beziffert worden ist oder nicht, zur Entstehung der Erbschaftsteuer. Dagegen kommt dem bloßen Entstehen des Anspruches mit dem Erbfall noch keine erbschaftsteuerrechtliche Bedeutung zu.

Mit Blick auf diese Rechtsprechung ist zur Vermeidung von möglicherweise erheblichen Zinszahlungen stets zu prüfen, ob nicht in einem ersten Schritt lediglich der Auskunftsanspruch geltend gemacht wird, während man sich die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches nur ausdrücklich vorbehält. Der Auskunftsanspruch selbst begründet nämlich noch keine Steuerpflicht.